



## **Richtlinien zur privatrechtlichen Wiederanstellung von Professorinnen und Professoren nach Erreichen der Altersgrenze an der Theologischen Fakultät (ThF)**

(vom 24. März 2023)

*Die Fakultätsversammlung,*

gestützt auf § 3 Abs. 3 lit. i des Organisationsreglements der Theologischen Fakultät der Universität Zürich,

*beschliesst:*

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1. Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien legen die fakultätsspezifischen Vorgaben für eine privatrechtliche Wiederanstellung von Professorinnen und Professoren nach Erreichen der Altersgrenze gemäss § 24c Abs. 1 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG)<sup>1</sup> i.V.m. § 51a der Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014 (PVO-UZH) fest.

#### **§ 2. Grundsätze**

<sup>1</sup>Eine privatrechtliche Wiederanstellung im Sinne von § 1 ist nur ausnahmsweise und nach Durchlaufen des entsprechenden Verfahrens zur Wiederanstellung möglich. Sie erfolgt unmittelbar nach dem Erreichen der Altersgrenze.

<sup>2</sup>Der Arbeitsvertrag ist auf höchstens fünf Jahre befristet mit einem Pensum von höchstens 50% auszustellen.

<sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch auf eine Wiederanstellung (§ 51 a Abs. 4 PVO-UZH).

#### **§ 3. Finanzierung**

<sup>1</sup>Die privatrechtliche Wiederanstellung im Sinne von § 1 wird ausschliesslich über Drittmittel finanziert.

---

<sup>1</sup> LS 177.10.



<sup>2</sup> Der Beitrag an die Gemeinkosten der UZH oder allenfalls für die zu erbringende Einheit („Overhead“) wird gemäss den Vorgaben des Finanzhandbuchs der Universität Zürich (FHB-UZH)<sup>2</sup> erhoben.

#### **§ 4. Lohn**

Der Jahres-Bruttolohn beträgt bei einem Pensum von 50% CHF 60'000.

#### **§ 5. Rahmenbedingungen**

<sup>1</sup> Es besteht kein Anspruch auf Räume. Sie können nach Möglichkeit und bei Bedarf für die Dauer der Wiederanstellung im Sinne von § 1 auf begründetes Ersuchen an die Dekanin oder den Dekan zugesprochen werden.

<sup>2</sup> Die Betreuung neuer Doktoratsprojekte ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Professorinnen und Professoren behalten für die Dauer der Wiederanstellung ihr Stimmrecht in den fakultären Organen, insbesondere in der Fakultätsversammlung.

<sup>4</sup> Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren ergeben sich aus dem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis und werden im Arbeitsvertrag festgehalten.

## **B. Verfahrensablauf**

#### **§ 6. Gespräch mit der Dekanin oder dem Dekan**

Spätestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze führt die Dekanin oder der Dekan mit der Professorin oder dem Professor ein Gespräch über den Zeitpunkt des Altersrücktritts. In diesem Gespräch wird die Professorin oder der Professor auf ihren oder seinen Wunsch über die Möglichkeit, eine Wiederanstellung zu beantragen und über das entsprechende Vorgehen informiert (§ 51a Abs. 3 PVO-UZH).

#### **§ 7. Beschluss der Seminarversammlung**

<sup>1</sup> Der Antrag auf Wiederanstellung ist spätestens eineinhalb Jahre vor dem Erreichen der Altersgrenze an die Seminarleitung oder deren Stellvertretung mit Kopie an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

<sup>2</sup> Die Seminarversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäss der jeweils anwendbaren Seminarordnung über den Antrag in Abwesenheit der betroffenen Person.

<sup>3</sup> Sie überweist den Beschluss an den Fakultätsvorstand.

#### **§ 8. Antrag und Gutachten**

<sup>1</sup> Unterstützt die Seminarversammlung den Antrag auf Wiederanstellung, holt der Fakultätsvorstand dazu zwei externe Gutachten ein.

<sup>2</sup> Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann dem Fakultätsvorstand vorgängig Vorschläge für die externen Fachpersonen einreichen. Der Fakultätsvorstand ist nicht an die eingereichten Vorschläge gebunden.

---

<sup>2</sup>[https://www.rud.uzh.ch/dam/jcr:15182aeb-d8a6-4a54-a093-c622305399f4/Finanzhandbuch%20der%20Universit%C3%A4t%20Z%C3%BCrich%20\(FHB-UZH\).pdf](https://www.rud.uzh.ch/dam/jcr:15182aeb-d8a6-4a54-a093-c622305399f4/Finanzhandbuch%20der%20Universit%C3%A4t%20Z%C3%BCrich%20(FHB-UZH).pdf);

s. § 31 FHB-UZH;



<sup>3</sup> Wesentliche Gegenstände der Gutachten bilden insbesondere:

- a. die Einschätzung des wissenschaftlichen Ansehens der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- b. die Beurteilung der Qualität der aktuellen Forschung,
- c. die Beurteilung der Eignung für die mit der Wiederanstellung verbundenen Aufgaben.

<sup>4</sup> Lehnt die Seminarversammlung den Antrag auf Wiederanstellung ab, überweist sie den Beschluss ohne Gutachten und mit einer kurzen Begründung an den Fakultätsvorstand.

### **§ 9. Stellungnahme des Fakultätsvorstands**

<sup>1</sup> Der Fakultätsvorstand nimmt zum Antrag und zum Beschluss der Seminarversammlung schriftlich Stellung zuhanden der Dekanin oder dem Dekan.

<sup>2</sup> Der Fakultätsvorstand berücksichtigt in seiner Gesamtbeurteilung folgende Kriterien:

- a. Beschluss der Seminarversammlung,
- b. Notwendigkeit der Fortsetzung eines laufenden Forschungsprojekts,
- c. Bedarf hinsichtlich der universitären Selbstverwaltung,
- d. Nutzen für die Zivilgesellschaft und hinsichtlich internationaler Kooperationen,
- e. Interessen des wissenschaftlichen Nachwuchses.

### **§ 10. Gespräch und Antrag**

<sup>1</sup> Die Dekanin oder der Dekan lädt die Antragstellerin oder den Antragsteller zu einem Gespräch ein und informiert sie oder ihn über die Gesamtbeurteilung des Fakultätsvorstands und über den weiteren Verlauf des Verfahrens.

<sup>2</sup> Ist die Beurteilung hinsichtlich einer Wiederanstellung positiv ausgefallen, beantragt die Dekanin oder der Dekan gegenüber der Universitätsleitung die befristete Wiederanstellung der Antragstellerin oder des Antragstellers entsprechend der Gesamtbeurteilung des Fakultätsvorstands.

<sup>3</sup> Ist die Gesamtbeurteilung negativ ausgefallen, lädt die Dekanin oder der Dekan die Antragstellerin oder den Antragsteller ein, ihren oder seinen Antrag zurückzuziehen. Hält die Antragstellerin oder der Antragsteller an einer Wiederanstellung fest, beantragt die Dekanin oder der Dekan gegenüber der Universitätsleitung Abweisung der geforderten Wiederanstellung.

### **§ 11. Universitätsleitung**

Die Universitätsleitung bzw. die zuständigen Mitglieder der Universitätsleitung treffen den abschliessenden Entscheid gemäss dem Merkblatt „Antrag der Professorin/des Professors“ der Universitätsleitung vom 7. Februar 2020.

## **B. Antragsdossier**

### **§ 12. Inhalt**

<sup>1</sup> Das Antragsdossier enthält die folgenden Unterlagen:

- a. Antragsschreiben der Professorin oder des Professors (max. 2 Seiten), insbesondere
  1. Genaue Zeitspanne der befristeten Wiederanstellung,
  2. Umschreibung der Tätigkeiten während der Wiederanstellung mit klarer Zieldefinition,



3. Angaben zur Finanzierung.
  - b. Unterstützungsschreiben des Seminars unter Angabe der Höhe der Ressourcen, die das Seminar zur Verfügung stellt,
  - c. einen Finanzierungsnachweis, dass Drittmittel in ausreichender Höhe an die UZH überwiesen werden mit detaillierten Angaben zum jährlichen Beitrag und der Beitragsdauer,
  - d. Persönliche Angaben:
    1. Aktueller und datierter Lebenslauf,
    2. Aktuelle Publikationsliste,
    3. Drittmittel der letzten fünf Jahre,
    4. Lehrveranstaltungen der letzten fünf Jahre und Lehrveranstaltungsevaluationen,
    5. Liste mit Leistungen für die Zivilgesellschaft der letzten fünf Jahre,
    6. Liste der Engagements in der Selbstverwaltung und für die Internationalisierung der UZH in den letzten fünf Jahren,
  - e. Vorschläge für zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter.

## **C. Schlussbestimmung**

### **§ 13. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 24. März 2023 in Kraft.